

## **Verordnung der Gemeinde Twist über die Freigabe zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage (Einschließlich 1., 2. und 3. Änderung; Stand: 27.03.2014)**

Aufgrund des § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111), geändert durch Gesetz v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 348), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Anlage lfd. Nr. 4.4. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl., S. 374), sowie in Verbindung mit §§ 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Gemeinde Twist am 27.03.2014 folgende Änderung der Verordnung der Gemeinde Twist über die Freigabe zusätzlicher verkaufsoffener Sonntage beschlossen:

### **§ 1**

Im Rahmen der folgenden Feste (Jahrmärkte) dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Twist

1. anlässlich des Frühlingsfestes am letzten Sonntag im April eines jeden Jahres mit gerader Jahreszahl (alle zwei Jahre, beginnend mit 2014),
2. anlässlich des Brunnenfestes am letzten Sonntag im April eines jeden Jahres mit ungerader Jahreszahl (alle zwei Jahre, beginnend mit 2001);
3. und anlässlich der Kirmes am dritten Sonntag im September eines jeden Jahres

von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2**

Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 17 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Die Inhaber von Verkaufsstellen werden auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LadSchlG besonders hingewiesen.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.

49767 Twist, den 27.03.2014

Gemeinde Twist

(Schmitz)  
Bürgermeister